



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 170.607/20-II/B/7/99

An alle
Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Vorgangsweise bei der Anerkennung ausländischer Führerscheine

Aus gegebenem Anlaß teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bezüglich der Anerkennung ausländischer Nicht-EWR-Führerscheine in Österreich folgendes mit:

A) Führerscheine aus Staaten, die Vertragspartei des Wiener Übereinkommens sind:

§ 23 Abs. 6 zweiter Satz FSG ist nicht kumulativ zu verstehen, d.h., daß ausländische Führerscheine **nicht sowohl** in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen **als auch** dem Anhang 6 des Wiener Übereinkommens entsprechen müssen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist es ausreichend, wenn die Führerscheine von Bürgern von Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens

1. entweder in deutscher Sprache abgefaßt sind oder
2. die Anforderungen des Anhanges 6 des Wiener Übereinkommens in der geltenden Fassung (BGBl. III Nr. 24/1998) erfüllen. Dort ist nunmehr nicht ein verbindliches Muster vorgesehen, sondern es sind lediglich Inhalte aufgelistet, die der Führerschein - allenfalls auch im Scheckkartenformat - aufweisen muß.

Ein internationaler Führerschein oder eine Übersetzung des Führerscheines ist in keinem der beiden Fälle erforderlich.

B) Führerscheine aus Staaten, die nicht Vertragspartei des Wiener Übereinkommens, jedoch Vertragspartei des Genfer Abkommens sind:

Diesfalls ist eine Anerkennung (d.h. ein zusätzlicher internationaler Führerschein oder eine

Übersetzung entbehrlich) nur dann möglich, wenn der ausländische Führerschein dem Muster aus Anhang 9 des Genfer Abkommens entspricht oder zumindest auch in deutscher Sprache abgefaßt ist. Trifft keine der zwei Alternativen zu, ist zugleich mit dem nationalen Führerschein auch ein internationaler Führerschein oder eine Übersetzung des Führerscheines mitzuführen.

In den beiden o.a. Fällen (A und B) kommt es nicht darauf an, ob der betreffende Führerscheinbesitzer seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat oder nicht (siehe auch ho. Erlaß ZI. -770.021/3-II/B/7/98 vom 12. März 1998).

Es wird ersucht, die mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden zu informieren.

Wien, am 24. August 1999

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

